



Baureglement

«Camping Idyll Altenrhein» und «Camping Panorama Altnau»

Gültig ab Januar 2026

	Seite
1. GRUNDSÄTZLICHES	2
2. WOHNWAGEN	3
2.1 Neu Stellen / Wechsel / Umstellung	
2.2 Überdachung	
2.3 Feste Wintervorbauten / Vorzelte	
2.4 Sonnenstoren an feste Wintervorbauten	
3. MOBILHEIME	4
3.1 Neu Stellen / Wechsel / Umstellung	
3.2 Überdachung	
3.3 Fassaden Verkleidungen / Verschalungen	
3.4 Pergola / Terrassendach / Sonnen- / Wind- / Regenschutzwände	
3.5 Sonnenstoren an Pergola / Terrassendach	
4. ABSTÄNDE / GRENZEN / PARKPLATZ	5
5. ELEKTRISCHE ANLAGEN / STROM	5
6. GASANLAGEN	5
7. WASSER / ABWASSER	6
8. PHOTOVOLTAIKANLAGEN	6
9. SAT – SPIEGEL	6
10. GERÄTE- / SCHRÄNKE UND KISTEN	7
11. FAHRRÄDER / SUP - UNTERSTÄNDE	7
12. KLIMAGERÄTE / -ANLAGEN	7
13. RASENMÄHROBOTER	7
14. TEMPORÄRE PARTYZELTE / ZELTE	7
15. CHEMINÉES	8

1. GRUNDSÄTZLICHES

Für sämtliche bauliche Veränderungen und Ersatzbauten an Wohnwagen, Mobilheimen etc. und Umgebung auf der Parzelle ist ein «Baugesuch» notwendig.

**Vom 1. Juli – 31. August ist Baustopp;
Bau- und Unterhaltsarbeiten sind dementsprechend verboten!**

Bauliche Veränderungen sind frühzeitig einzureichen und **ein Bauvorhaben darf erst nach Genehmigung der Verwaltung umgesetzt werden.**

Juli und August, sowie an Sonn- und kantonalen Feiertagen ist nicht erlaubt Wohnwagen oder Mobilheime zu stellen, resp. zu entfernen, sowie auch Bau-, Unterhalts-, Umgebungs- und Malerarbeiten auszuführen, wie auch Reinigungen mit Hochdruckreiniger.

- Mit dem Formular „Baugesuche“ schriftlich oder per Mail (als PDF-Anhang) einzureichen. Skizze mit Masse auf Rückseite oder auf Beiblatt.
- Bauliche wie farbliche Veränderungen und Ersatzbauten auf der Parzelle, sowie an Wohnwagen und Mobilheimen, sowie „Bauliche Notfälle“ sind bewilligungspflichtig.
- Bäume, Sträucher, Hecken, Rabatten, Stellriemen, Gartenplatten aller Art usw. sind bewilligungspflichtig.
- Flächenmassiges Betonieren ist nicht erlaubt.
- Auf der Parzelle muss mind. 30% Grünfläche bleiben.
- Baubewilligungen sind ein Jahr gültig.

2. WOHNWAGEN

2.1 Neu Stellen / Wechsel / Umstellung

Der genaue Standort auf der Parzelle welche Art Wohnwagen und wie gestellt wird bestimmt die Verwaltung in Absprache mit dem Mieter.

Mindesthöhe 40 cm vom tiefsten Punkt ab Boden

2.2 Überdachung

Wohnwagen Dachvorsprung längsseitig 15 cm

Wohnwagen Dachvorsprung breitseitig 40 cm

Überdächer im Strassenbereich auf Zufahrten Feuerwehr, Spülwagen etc. achten

2.3 Feste Wintervorbauten / Vorzelte

- Länge max. Einlaufschiene Heck plus 15 cm, im Bug bis max. Scharnier Gaskasten plus 15 cm
- Breite max. 2.50 m
- Vordach max. 40 cm
- Eingangstüren müssen mit Zeltstoff verdeckbar sein.
- Massivfenster an festen Wintervorbauten sind erlaubt, der Zelt-Charakter muss jedoch erhalten bleiben. Die Fenster müssen mit einem Zeltstoff abgedeckt werden können. Rollläden sind nicht erlaubt.
- Auf feste Wintervorbauten (Massivkonstruktionen) sind feste Bedachungen erlaubt, z.B. Colortoll-Wellblech pulverbeschichtet, wenn möglich gleiches Material und Farbe wie Wohnwagenüberdachung
- Spiegelnde oder blendende Materialien sind nicht erlaubt

2.4 Sonnenstore an feste Wintervorbauten

- Es wird max. eine Sonnenstore erlaubt.
- max. Ausladung 2.50 m
- max. Länge 4.00 m
- Ausnahme: Sonnenstore an Wohnwagen ohne festen Vorbau oder Vorzelt
- Gebrauch nur bei Anwesenheit

3. MOBILHEIME

3.1 Neu Stellen / Wechsel / Umstellung

Der genaue Standort auf der Parzelle welche Art Mobilheime und wie gestellt wird, bestimmt die Verwaltung in Absprache mit dem Mieter.

Maximale Grösse: Länge 9.00 m / Breite 3.50 m

Mindesthöhe 40 cm vom tiefsten Punkt ab Boden

Alle Mobilheime benötigen eine Hilfsachse mit Rädern.

3.2 Überdachung

Dachvorsprung längsseitig 15 cm

Dachvorsprung breitseitig 40 cm ab Grundmass

Überdächer im Strassenbereich auf Zufahrten Feuerwehr, Spülwagen etc. achten

3.3 Fassaden Verkleidungen / Verschalungen

Holz, Werzalit, Kunststoff, Vinylit, HPL-Platten etc.

Verputz und Abrieb sind nicht erlaubt

3.4 Pergola / Terrassendach / Sonnen- / Wind- / Regenschutzwände

- **Breitseitig** Ausladung bis max. 2.50 m, bis Aussenkanten-Pfosten
- **Längsseitig** max. 2/3 des Mobilheims, aber max. 5.40 m Aussenkanten von Pfosten zu Pfosten
- **Dachvorsprung** max. 40 cm ab Aussenkanten-Pfosten Seitlich schieben erlaubt, aber nicht über Gebäudeflucht hinaus.
- Zusatzdächer sind bewilligungspflichtig.
- Auf feste Massivkonstruktionen sind feste Bedachungen erlaubt, z.B. Colortoll-
- Wellblech pulverbeschichtet, wenn möglich gleiches Material und Farbe wie Mobilheimüberdachung
- Spiegelnde oder blendende Materialien sind nicht erlaubt
- **Rollfenster** müssen rundum transparente PVC-Fenster sein.
- **Wind-/Sonnenschutz-Wände** nur senkrecht mit transparenten PVC-Fenstern
- Glas ist an allen Vor- und Anbauten nicht erlaubt
- **Wind-/ Regenschutzwand oder -dach** bei Eingangstüren
Obermass über Türe max. 80 cm
Untermass unter Türe max. 50 cm

3.5 Sonnenstore an Pergola / Terrassendach

- Es wird max. eine Sonnenstore erlaubt.
- max. Ausladung 2.50 m
- max. Länge 4.00 m
- Gebrauch nur bei Anwesenheit

4. ABSTÄNDE / GRENZEN / PARKPLATZ

- **Grenzabstand Objekte**
 - mind. 0.50 m; gilt für Idyll
 - mind. 1.00 m; gilt für Panorama
- **Grenzabstand Hecken und Sträucher**
 - mind. 0.50 m
- **Feste Abtrennungen (z.B. Steinkörbe und Stehlen)**
 - max. 1.20 m Länge pro Element
 - max. 1.00 m Höhe pro Element
 - mind. 40 cm Abstand zwischen Elementen
 - mind. 25 cm Grenzabstand
 - max. ½ Parzellentiefe beidseitig
- **Neueinrichtungen**
 - Bei Neueinrichtungen auf Fluchten bestehender Wohnwagen und Mobilheime Achten, wobei mind. 50 cm Strassen Abstand einzuhalten sind. Platzwart oder Verwaltungsrat muss beim Stellen anwesend sein.
- **Parkplatz auf Parzelle** muss die Mindestbreite von 2.00 m haben.
- **Gartenplatten, Sitzplätze**
 - genaue Masse sind anzugeben
- **Zäune auf Parzellen sind nicht erlaubt**

5. ELEKTRISCHE ANLAGEN / STROM

- Der Stromanschluss ab Bezugsort Parzelle (d.h. erste Steckdose auf Parzelle oder Einführung in Objekt ist Sache des Mieters)
- Installation und Funktionsfähigkeit des Objektes sind Sache des Mieters. Elektroarbeiten dürfen selbst im Mietobjekt ausgeführt werden. Die Arbeiten müssen zwingend von einem Unternehmen mit Kontrollbewilligung abgenommen werden, die einen Sicherheitsnachweis ausstellen, der unverzüglich der Verwaltung zugestellt werden muss. Zwischenprüfungen entbinden nicht der periodischen Elektrokontrolle.

6. GASANLAGEN

- Gasanlagen müssen bei Neuinstallationen von Wohnwagen oder Mobilheime durch konzessioniertes Fachpersonal (Arbeitskreis LPG) geprüft werden. Zwischenprüfungen entbinden nicht der obligatorischen Gaskontrolle.
- Gasanlagen dürfen nur durch konzessioniertes Fachpersonal (Arbeitskreis LPG) repariert oder verändert werden.
- Jede Parzelle (auch ohne Gasbetrieb) muss sich der obligatorischen Gaskontrolle beipflichten, die alle drei Jahre durchgeführt wird. Die Gaskontrolle wird durch die Verwaltung angeordnet und ist gemäss zeitlichen Vorgaben Folge zu leisten.
- **Abnahmebestätigungen sind unverzüglich der Verwaltung zuzustellen.**

7. WASSER / ABWASSER

- **Wasser**
 - Die Wasserversorgung ab Hauptabsperrhahn bis Bezugsort ist Mietersache.
 - Hauptwasser-Absperrhahn mit Roten Punkt müssen für Entleerung gut zugänglich sein (gilt nicht für Idyll).
 - Sprinkler-Anlagen / Bewässerungsschläuche sind nicht gestattet. Das Kühlen von Gartenplatten und Dächern mit Frischwasser ist nicht erlaubt.
- **Abwasser**
 - Kanalisations-Anschlüsse müssen eine gut zugängliche Spülmöglichkeit aufweisen.
 - Die interne Kanalisation bis Hauptkanalisation ist Mietersache.

8. PHOTOVOLTAIKANLAGEN

- Photovoltaikanlagen sind unter Einhaltung folgender Berücksichtigungen erlaubt und bewilligungspflichtig. Es gibt keine Einspeisung ins Netz. Die Flächengrösse an Solarpanels ist auf einem Dach bei Wohnwagen, Mobilheim, fester Wintervorbau oder Pergola rundum auf minus 10 cm beschränkt. Die Montage hat durch qualifiziertes Fachpersonal (Solarinstallateure) zu erfolgen.
- Der Sockelbeitrag (Grundtarif) bleibt bestehen.

9. SAT – SPIEGEL

- DVB-S-Empfänger sind erlaubt. Grösse max. 52/52 cm.
- **SAT-Spiegel**
 - Kantenlänge max. 52 cm
 - Nur 1 Befestigungsmast am Objekt montiert (falls aus technischen Gründen nicht machbar, so nah wie möglich am Objekt), so niedrig wie möglich, max. 1.00 m über Dachkante
 - Runde SAT-Spiegel sind nicht erlaubt; ausser gehörend zur Grundausstattung des Wohnwagens
 - SAT-Spiegel sind bewilligungspflichtig
- Von diesen Bestimmungen sind Touristen auf Camping Idyll ausgenommen!

10. GERÄTE- / SCHRÄNKE UND KISTEN

- **Freistehende Kisten**
 - Länge max. 2.00 m
 - Höhe max. 1.30 m
 - Volumen max. 2.20 m³
- **Angebaute oder angestellte Schränke**
 - Dürfen nicht mehr als 2.20 m³ aufweisen und nicht höher als 2.00 m sein.

11. FAHRRÄDER / SUP – UNTERSTÄNDE

- Unterstände dürfen keine Sichtbehinderung für Nachbarn darstellen und sind der Grösse vom Fahrrad oder SUP anzupassen.
- Angebaute Unterstände müssen seitlich offen sein

12. KLIMAGERÄTE / -ANLAGEN

- Klimageräte oder Anlagen sind bewilligungspflichtig

13. RASENMÄHROBOTER

- Rasenmähroboter sind bewilligungspflichtig
- Bei allfälligen Bau- oder Grabarbeiten die durch die CGSG ausgeführt werden müssen, übernimmt die CGSG keine Haftung bei allfälligen Schäden an der Verdrahtung.
- Die erlaubten Betriebszeiten für Rasenmähroboter gemäss der Platzordnung einzuhalten.
- Für Schäden an Dritte haftet der Parzellenmieter.

14. TEMPORÄRE PARTYZELTE / ZELTE

- Partyzelte müssen nach einer Party wieder abgebaut werden
- Partyzelte / Zelte sind als Dauerobjekte nicht erlaubt

15. CHEMINÉES

- Cheminées sind bewilligungspflichtig
- Höhe max. 1.80 m
- Nebst Holzkohle darf mit der nötigen Vorsicht Cheminée-Holz als Brennmaterial verwendet werden.

**Bauliche Veränderungen ohne Genehmigung oder nicht Ordnungsgemäss gebaute Objekte müssen wieder entfernt werden.
Bei Zuwiderhandlungen kann der Mietvertrag sofort aufgelöst werden.**

Campinggenossenschaft St. Gallen

Die Verwaltung

Altnau, im Januar 2026

Verschiedene Dokumente auf www.cgsg.ch

- Baugesuche
- Platzordnung
- Taxordnung